



PETITIONSÜBERGABE ZUR BILDUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNGEN - AUSLÄNDERBEAUFTRAGTER FÜR RASCHE RECHTSKONFORME LÖSUNG

Am 14. März 2019 übergaben Dr. Gesa Busche vom Sächsischen Flüchtlingsrat und Juri Haas von der Bildungsgewerkschaft GEW eine Petition zum Thema „Bildung für alle – Zugang zu Bildung für Kinder und Jugendliche in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags . Für den Landtag nahm Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler MdL die Unterschriftenlisten entgegen. Der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth MdL, der auch Mitglied im Petitionsausschuss ist, will sich für eine rasche und rechtskonforme Lösung der problematischen Sachlage einsetzen.

Im Kern fordern die Petenten die sächsische Staatsregierung auf, den Kindern und Jugendlichen, die in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen wohnen, einen zügigen Zugang zu den Regelstrukturen des Bildungswesens, den Kindertageseinrichtungen und Schulen, zu ermöglichen. Nach Angaben des Sächsischen Flüchtlingsrates wurde die Petition von insgesamt 2.151 Personen unterschrieben.

Die Petenten argumentieren, dass das Recht auf Bildung für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ausgesetzt sei. Ein vom Kultus- und Innenministerium vorgesehenes Lernangebot in modularer Form sei unzureichend. Der Petition vorangegangen war ein im Dezember 2017 veröffentlichtes Positionspapier, in dem das Recht auf Bildung für Alle gefordert wurde. Geert Mackenroth unterstützt grundsätzlich das Anliegen, Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen den Zugang zur Schulbildung zu ermöglichen. Dies entspricht der geltenden Rechtslage. „Es muss das Ziel sein, dass die Bildungslaufbahn der Kinder trotz der komplexen Rahmenbedingungen nicht unnötig unterbrochen wird.“ so, Geert Mackenroth. Dies sei im Interesse aller.

Hintergrund:

Zum Stichtag 31. August 2018 lebten 102 schulpflichtige Kinder und Jugendliche länger als drei Monate in einer der sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen und besuchten keine Schule. Insgesamt befanden sich im Freistaat Sachsen 396 Personen unter 18 Jahren in Aufnahmeeinrichtungen.

Gemäß Artikel 14 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie muss Kindern und Jugendlichen spätestens drei Monate nach Asylantragstellung der Zugang zum Bildungssystem ermöglicht werden. Gemäß § 26 Abs. 1 SchulG besteht Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 17. November 2005 wird die Schulpflichtregelung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Aufenthaltsstatus vom "gewöhnlichen Aufenthalt" auszugehen ist, wenn sie im Freistaat Sachsen eine Wohnung haben, wobei damit auch Übergangswohnheime oder Gemeinschaftsunterkünfte gemeint sind. Ausgenommen sind die Zeiten in einer Erstaufnahmeeinrichtung.